

Filesharing FAQ

Rechtlicher Hinweis: Die nachfolgenden FAQ wurden von Rechtsanwalt Christian Solmecke aus der Kölner Kanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE erstellt. Die FAQ dürfen ohne Einschränkung ganz oder teilweise kopiert und weiter verbreitet werden, sofern ein Hinweis auf den Verfasser und auf die Webseite der Kanzlei erfolgt (www.wbs-law.de). Die FAQ erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung wird nicht übernommen. Falls Sie ebenfalls eine Abmahnung wegen des Vorwurfes des Filesharings erhalten haben, rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne. Tel. 0221/9688 8129 76.

Inhalt

I	Allgemeine Fragen	4
1.1	Was ist hier passiert?	4
1.2	Wer mahnt zurzeit in großem Stil ab?	4
1.3	Wer steckt hinter den Firmen Debcon und Infoscore?	4
1.4	Brauche ich einen Anwalt?	4
1.5	Wie geht die Kanzlei WILDE BEUGER & SOLMECKE in diesen Fällen vor?	4
1.6	Wie geht es jetzt weiter?	5
1.6.1	Formelle Wirksamkeit der Abmahnung?	5
1.7	Deckt meine Rechtsschutzversicherung die Kosten?	5
1.8	Bekomme ich Unterstützung vom Verbraucherschutz?	6
1.9	Welche Vorschriften sind einschlägig und wo finde ich die zitierten Vorschriften?	6
1.10	Mit welcher Strafe im Strafverfahren habe ich zu rechnen?	6
1.11	Was ist der Unterschied zwischen dem Straf- und dem Zivilverfahren?	6
1.12	Wenn kein Strafverfahren mehr eingeleitet wird, wo bekommt die Gegenseite meine Adresse her?	6
1.13	Ich dachte die Tauschbörsen seien werbefinanziert.	7
1.14	Gibt es nicht auch urheberrechtsfreies Material?	7
1.15	Wann handelt es sich um eine erlaubte Privatkopie und wie ist es mit kopiergeschützten CDs?	7
1.16	Ich habe mir große Mengen Musik von einem Freund kopiert. Ist das legal?	7
1.17	Darf ich Musik von meinen CD's in das MP3-Format umwandeln und mir ein privates Archiv anlegen?	7
1.18	Wie sieht es mit Radio-Mitschnittsoftware oder Youtube/Mailvideo aus?	7
1.19	Darf ich Konzertmitschnitte in Tauschbörsen herunterladen?	7
1.20	Haftete ich für Filesharing durch meine Kinder, obwohl ich nichts von den Aktivitäten wusste?	7
1.21	Haftete ich als Anschlussinhaber, wenn mein W-LAN ungesichert war?	8
1.22	Ich habe Filesharing im Ausland betrieben, wie ist hier die Rechtslage?	8
1.23	Was ist, wenn eine Datei von mir nur „angeladen“ worden ist?	8
1.24	Ist Filesharing jetzt noch sicher?	8
1.25	Ist es nicht gefährlich in Foren über diese Themen zu sprechen?	8
1.26	Wie ist der aktuelle Stand der Rechtsprechung zum Thema Filesharing?	8
1.27	Kann man sich in einer Sammelklage zusammenschließen?	9
1.28	Handelt es sich bei meiner IP-Adresse um Bestands- oder Verbindungsdaten? Und wo liegt der Unterschied?	9
2	Fragen zu technischen Aspekten	9
2.1	Wie funktioniert der Tausch in Tauschbörsen?	9
2.2	Welche Software gibt es?	9
2.3	Wie finde ich eigentlich die Tauschbörsensoftware auf meinem Rechner?	9
2.4	Was ist eine IP- Adresse?	9
2.5	Ist die IP- Adresse der „genetische Fingerabdruck“ von mir im Internet?	10

2.6	Wie wird eine IP-Adresse zurückverfolgt?.....	10
2.7	Kann bei der Rückverfolgung meiner IP-Adresse auf meinen kompletten PC „geschaut“ werden oder nur auf einen bestimmten Ordner?.....	10
2.8	Ist dies nicht ein unbefugtes Ausspähen von Daten?.....	10
2.9	Darf der Provider meine Daten einfach weitergeben?.....	10
2.10	Wenn die IP-Adresse illegal gespeichert worden ist, was dann?.....	10
2.11	Ich nutze einen kostenpflichtigen Usenext, Alphaload oder FirstloadZugang. Ist das legal?.....	11
2.12	Darf ich Musik per ICQ oder per E-Mail verschicken?.....	11
2.13	Darf ich mir TV-Filme oder –Serien aus dem Internet herunterladen?.....	11
3	Fragen zum Strafverfahren.....	11
3.1	Fragen zur Hausdurchsuchung.....	11
3.1.1	Muss ich die Polizei in meine Wohnung lassen?.....	11
3.1.2	Darf die Polizei meinen Computer mitnehmen?.....	11
3.1.3	Muss ich die Fragen der Polizei beantworten?.....	11
3.2	Fragen zur Vernehmung durch die Polizei.....	11
3.2.1	Muss ich zur Vernehmung gehen?.....	12
3.2.2	Wie läuft die Vernehmung ab, wenn ich durch einen Anwalt vertreten werde?.....	12
3.3	Fragen zu den Ermittlungen des Staatsanwaltes.....	12
3.3.1	Hier ist offenbar ein Strafverfahren gegen mich geführt worden, von dem ich nichts weiß. Muss ich nicht informiert werden?.....	12
3.3.2	Woraufhin wird die Staatsanwaltschaft tätig?.....	12
3.3.3	Wieso ist hier überhaupt ein Strafverfahren gegen mich geführt worden?.....	12
3.3.4	Ich bin schon abgemahnt worden. Ist das Strafverfahren jetzt beendet?.....	12
3.3.5	Wann wird ein Verfahren eingestellt?.....	12
3.3.6	Was droht mir schlimmstenfalls im Strafverfahren?.....	13
3.3.7	Können Jugendliche auch strafrechtlich verfolgt werden?.....	13
3.3.8	Meine Kinder sind noch in der Ausbildung, kann das Strafverfahren negative Folgen.....	13
3.3.9	Ich wusste nicht, dass auch Dateien zum Upload angeboten worden sind. Hilft das im Strafverfahren?.....	13
4	Fragen zum Zivilverfahren.....	13
4.1	Fragen zum Abmahnschreiben allgemein.....	13
4.1.1	Was ist eine Abmahnung?.....	13
4.1.2	Ist die Abmahnung eine Forderung oder eine Mahnung?.....	13
	Die Abmahnung stellt ein.....	13
4.1.3	Ich habe die Abmahnung als normalen Brief und nicht als Einschreiben bekommen, kann ich diesen ignorieren?.....	13
4.1.4	Der Abmahnung war keine Originalvollmacht beigefügt, ist sie damit wirkungslos?.....	14
4.1.5	In der Abmahnung war nur eine Frist von 7 Tagen gesetzt. Ist das nicht zu kurz?.....	14
4.2	Fragen zur Unterlassungserklärung.....	14
4.2.1	Was ist eine Unterlassungserklärung?.....	14
4.2.2	Muss ich die vorgefertigte Erklärung unterschreiben?.....	14
4.2.3	Kann ich eine Muster-Unterlassungserklärung aus dem Internet abgeben?.....	14
4.2.4	Was passiert, wenn ich überhaupt nichts unterschreibe?.....	14
4.2.5	Können Eltern die Unterlassungserklärung für ihre Kinder unterschreiben?.....	14
4.2.6	Ist es kein Schuldeingeständnis, wenn ich die Unterlassungserklärung unterschreibe?.....	15
4.2.7	Wie lange bin ich an die Unterlassungserklärung gebunden?.....	15
4.2.8	Was ist, wenn mein Anschluss nochmal ermittelt wird?.....	15

4.2.9 Was ist, wenn ich in größerem Umfang getauscht habe?	15
4.2.10 Mahnt auch die gleiche Kanzlei mehrfach ab?	15
4.2.11 Wie kann ich mich vor zukünftigen Abmahnungen schützen?.....	15
4.2.12 Nach Abgabe der vorbeugenden Unterlassungserklärung drohen mir zwar keine Anwaltsgebühren mehr, aber trotzdem noch ein Schadensersatzanspruch. Wie hoch kann dieser sein?	15
4.2.13 Mache ich die Industrie nicht auf mich aufmerksam, wenn ich jetzt eine vorbeugende Unterlassungserklärung abgebe?.....	16
4.2.14 Was ist, wenn ich eine modifizierte Unterlassungserklärung abgegeben habe, den Schadensersatzanspruch aber ablehne?.....	16
4.3 Fragen zum Gerichtsverfahren allgemein:.....	16
4.3.1 Wer trägt die Kosten eines Gerichtsverfahrens?.....	16
4.3.2 Wie hoch ist mein Prozessrisiko, wenn die Gegenseite bis zu € 1.200,00 Rechtsverfolgungskosten und Schadensersatz einklagt?	16
4.3.3 Kann ich mich im Rahmen eines Prozesses noch immer mit der Gegenseite einigen?.....	16
4.3.4 Wer zahlt die Kosten des Prozesses, wenn ich mich mit der Gegenseite einige.....	16
4.3.5 Was mache ich, wenn ich verklagt werde und bedürftig bin?.....	16
4.4 Fragen zu den außergerichtlichen Anwaltsgebühren des eigenen Anwalts	17
4.4.1 Wie hoch sind die Kosten, wenn mich die Kanzlei WILDE BEUGER & SOLMECKE vertritt?	17
4.4.2 Was ist, wenn die Abmahner mir später noch einmal schreiben? Muss ich dann erneut etwas zahlen?..	17
4.5 Fragen zum Schadensersatzanspruch	17
4.5.1 In dem Schreiben der abmahnenden Kanzleien werden viele Zahlen genannt. Was droht mir wirklich?	17
4.5.2 Wie setzt sich die Zahlungsforderung zusammen?.....	17
4.5.3 Was ist ein Gegenstandswert/Streitwert?.....	17
4.5.4 Was ist eine Geschäftsgebühr?.....	17
4.5.5 Kann die Musikindustrie den Schaden überhaupt nachweisen?.....	18
4.5.6 Welche Anwaltsgebühren verlangen die abmahnenden Kanzleien? Sind diese Gebühren gerechtfertigt?	18
4.5.7 Wie geht es weiter, wenn ich überhaupt nicht zahle?	18
4.6 Fragen zur Störerhaftung.....	18
4.6.1 Ich selbst habe keine Urheberrechtsverletzung begangen, muss ich überhaupt etwas unternehmen?....	18
4.6.2 Haftete ich, obwohl zum Tatzeitpunkt niemand anwesend und der Rechner ausgeschaltet war?.....	18
4.6.3 Haften Eltern für ihre Kinder?	18
4.6.4 Wir leben in einer Wohngemeinschaft, wie ist die Rechtslage?	19
4.6.5 Ich lebe mit meinem Freund zusammen, er hat die Urheberrechtsverletzung begangen, muss ich haften?	19
4.6.6 Ich betreibe ein offenes W-LAN Netzwerk, muss ich haften?	19
4.6.7 Ich betreibe ein verschlüsseltes W-LAN Netzwerk, muss ich haften?	19
4.6.8 Wir betreiben ein Hotel und bieten unseren Gästen ein ungesichertes W-LAN-Netz an. Haften wir für Urheberrechtsverletzungen unserer Gäste?	19
4.6.9 Ich betreibe ein Unternehmen und befürchte, dass einige meiner Mitarbeiter Filme getauscht haben. Wer muss die Unterlassungserklärung abgeben?	19

1 Allgemeine Fragen

1.1 Was ist hier passiert?

Wenn Sie ein Schreiben von der Polizei oder einer Rechtsanwaltskanzlei (beispielsweise Waldorf Frommer, Gutsch & Schlegel, Daniel Sebastian, rka etc.) erhalten haben, sind Sie offenbar in das Visier der Musikindustrie/Filmindustrie geraten. Ins Rollen brachte die International Federation of the Phonographic Industry (IFPI) die rigorose Verfolgung von Filesharern im Mai 2006. Im August 2007 berichtete die Musikindustrie von 40.000 laufenden Filesharing-Verfahren. Wie viele Abmahnungen wegen Filesharings tatsächlich verschickt wurden ist unbekannt. Die Musikindustrie geht schärfer denn je gegen Tauschbörsennutzer vor, dabei ist die juristische Lage alles andere als geklärt. Mittlerweile werden auch durch die Film- und Computerspieleindustrie umfangreich Filesharer abgemahnt. Dies geht soweit, dass sogar Serien, die bereits im TV liefen, in einzelnen Folgen abgemahnt werden.

1.2 Wer mahnt zurzeit in großem Stil ab?

Zurzeit häufen sich Abmahnungen der folgenden Kanzleien:

Waldorf & Frommer; Rasch; RKA; Gutsch & Schlegel; Kornmeier & Partner; Fareds; Daniel Sebastian; Schutt & Waetke; Nümann + Siebert; Negele Zimmel & Greuter; WeSaveYourCopyrights; Schulenberg & Schenk; Baek law; SKW Schwarz; CSR; BaumgartenBrandt, Haas & Kollegen, Sarwari.

1.3 Wer steckt hinter den Firmen Debcon und Infoscore?

Bei den Firmen Debcon und Infoscore handelt es sich um ein Inkassounternehmen, die ebenfalls versuchen, Schadensersatzansprüche beizutreiben. Häufig enthalten diese Zahlungsaufforderungen horrenden Rechtsanwaltskosten bezüglich angeblich vorhergegangener Abmahnungen. Eine Vielzahl der angeschriebenen Personen versicherte jedoch, zuvor nie eine Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzungen erhalten zu haben. Lassen Sie sich auch von diesen Schreiben nicht einschüchtern und suchen Sie dringend rechtlichen Rat.

1.4 Brauche ich einen Anwalt?

Aufgrund der zahlreichen offenen Rechtsfragen ist es Laien kaum möglich, allein gegen die Rechteinhaber vorzugehen. Insofern ist hier professionelle Hilfe vonnöten. Keinesfalls sollten Sie sich dazu verleiten lassen, aufgrund eines Ihnen bekannten Urteils die Abmahner anzuschreiben und mit Fakten Ihres eigenen Sachverhaltes zu konfrontieren. Es gibt keine bundeseinheitliche Rechtsprechung und jeder einzelne Fall muss getrennt rechtlich bewertet werden. Bei der Anwaltssuche sollte darauf geachtet werden, dass sich der Jurist im Urheberrecht auskennt. Außerdem sollte zuvor unbedingt über das zu zahlende Honorar gesprochen und ggf. ein Pauschalhonorar vereinbart werden. In den meisten Fällen bleibt es nicht bei einer Abmahnung.

1.5 Wie geht die Kanzlei WILDE BEUGER & SOLMECKE in diesen Fällen vor?

Zunächst einmal bieten wir allen Betroffenen an, uns telefonisch zu kontaktieren (0221/9688 8154 97). In diesem ersten Gespräch finden wir dann gemeinsam heraus, ob es Sinn macht, sich gegen die Ansprüche der Musik- Film und Computerspieleindustrie zu wehren. Meist geben wir dann in einem nächsten Schritt eine modifizierte Unterlassungserklärung für unsere Mandanten ab. Überwiegend sind die Betroffenen nicht zum Schadensersatz verpflichtet, da eine Täterschaft ausgeschlossen werden kann, bzw. die Gegenseite hierzu nicht ausreichend vorgetragen hat. Auch darauf weisen wir hin und stellen die Rechtslage aus unserer Sicht dar. Parallel dazu fordern wir –sofern ein Strafverfahren einher ging- die Strafakte der Betroffenen an und verschaffen uns so ein Bild darüber, wie hier die Ermittlungen der Polizei verlaufen sind. Nach Erhalt der Strafakte besprechen wir mit unseren Mandanten erneut das weitere Vorgehen.

1.6 Wie geht es jetzt weiter?

1.6.1 Formelle Wirksamkeit der Abmahnung?

Mit der Urheberrechtsreform im Jahr 2013 hat der Gesetzgeber Formvoraussetzungen für die Wirksamkeit einer Abmahnung in das Gesetz eingefügt. Der Anwalt überprüft zunächst, ob diese Voraussetzungen eingehalten wurden. Ist die Abmahnung aufgrund von Formfehlern unwirksam, kann der Abgemahnte gegebenenfalls sogar seine Verteidigungskosten zurückerstattet verlangen.

1.6.2 Wenn ich die Unterlassungserklärung unterzeichne?

Die abmahnenden Anwaltskanzleien fügen ihren Abmahnungen oft vorgefertigte Unterlassungserklärungen bei. Diese vorgefertigten Unterlassungserklärungen sollten keinesfalls blind unterzeichnet werden. Es ist häufig möglich diese Unterlassungserklärung zu modifizieren und somit für die Betroffenen vorteilhaftere Regelungen einzubinden. Doch Vorsicht: Falls Sie diese Modifizierung selbst vornehmen, kann es sein, dass der abmahnende Anwalt die Unterlassungserklärung nicht mehr akzeptiert. Auch hier sollte professionelle Hilfe zurate gezogen werden. Falls Sie die vorgefertigte Unterlassungserklärung unverändert unterzeichnet haben, haben sie sich meist damit auch zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Ob in diesem Fall eine Schadensersatzzahlung überhaupt noch verweigert werden kann, muss im Einzelfall überprüft werden.

1.6.3 Wenn ich die Unterlassungserklärung nicht unterzeichne und ich nichts bezahle?

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage, raten wir davon ab, den Kopf in den Sand zu stecken und nichts zu unternehmen. Insbesondere wenn die Abgabe der Unterlassungserklärung verweigert wird, kann die Gegenseite hier ein so genanntes einstweiliges Verfügungsverfahren anstrengen. Ein solches Verfahren ist mit immensen Kosten und rechtlichen Risiken verbunden und sollte zwingend vermieden werden. Insofern raten wir zumindest zur Abgabe einer modifizierten Unterlassungserklärung, eigentlich jedoch dazu, anwaltliche Hilfe zu suchen. Ob die Schadensersatzforderungen gezahlt werden müssen, ist eine andere Frage. In vielen Fällen sind die Forderungen zumindest erheblich überzogen.

1.6.4 Wann verjähren die Ansprüche auf Schadensersatz und Erstattung der Rechtsanwaltskosten?

Die Ansprüche auf Schadensersatz verjähren nach 10 Jahren, die Ansprüche für die Rechtsanwaltskosten verjähren drei Jahre nachdem die Urheberrechtsverletzung bekannt geworden ist; allerdings beginnt die Verjährung erst am Ende des Jahres (also am 31.12.) in dem die Verletzung bekannt wurde. Es gibt Rechtshandlungen, die die Verjährungsfrist verlängern können, zum Beispiel das Beantragen eines Mahnbescheides, Vergleichsverhandlungen, etc.

1.6.4 Muss ich mit weiteren strafrechtlichen Schritten rechnen?

In der Vergangenheit gingen den Abmahnungen häufig Strafverfahren voraus. Dies hat sich wegen des nunmehr bestehenden zivilrechtlichen Auskunftsanspruches geändert. Die Einleitung eines Strafverfahrens zur Ermittlung der Anschlussadresse ist somit nicht mehr notwendig. Dennoch besteht auch heute noch die Möglichkeit, dass parallel zur Abmahnung ein Strafverfahren gegen Sie läuft. Das heißt, dass die Polizei hier (oftmals im Hintergrund) gegen Sie ermittelt hat oder noch ermittelt. In diesem Fall raten wir dringend – und zwar BEVOR Aussagen gegenüber der Polizei getätigt wurden- anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Unüberlegte Äußerungen können die Erfolgsaussichten im Abmahnverfahren erheblich beeinträchtigen. Die Details zum Strafverfahren entnehmen Sie bitte Kapitel drei dieser FAQ.

1.7 Deckt meine Rechtsschutzversicherung die Kosten?

Die Rechtsschutzversicherungen in Deutschland tragen in der Regel keine Kosten, wenn es sich bei den Straftaten um Urheberrechtsverletzungen handelt. Gleiches gilt für die Abgabe der Unterlassungserklärung im Zivilverfahren. Viele Rechtsschutzversicherungen tragen allerdings die Kosten einer Erstberatung bis zu einer Grenze von 190 € zuzüglich Umsatzsteuer. Die Details hierzu stimmen Sie am besten mit Ihrer

Rechtsschutzversicherung ab. Rufen Sie Ihre Versicherung an und fragen, ob Streitigkeiten wegen geistigem Eigentum von Ihrem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Gerade bei der Erstberatung zeigen sich die meisten Rechtsschutzversicherungen allerdings auch in diesem Fall kulant.

1.8 Bekomme ich Unterstützung vom Verbraucherschutz?

In der Regel bietet der Verbraucherschutz keine Beratung in Urheberrechtsachen an. Ein Besuch in der nächsten Verbraucherzentrale kann aber hilfreich sein, um sich Details des Sachverhalts erklären zu lassen.

1.9 Welche Vorschriften sind einschlägig und wo finde ich die zitierten Vorschriften?

Die einschlägigen Vorschriften entstammen dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

- § 15 UrhG
- § 16 UrhG
- § 19 a UrhG
- § 53 UrhG
- § 97 UrhG
- § 97 a UrhG
- § 101 UrhG

- § 13 RVG
- § 14 RVG
- Vergütungsverzeichnis

1.10 Mit welcher Strafe im Strafverfahren habe ich zu rechnen?

In den meisten Fällen haben Sie zumindest im Strafverfahren mit überhaupt keiner Strafe zu rechnen. Sofern Sie sich nicht mehr als 1000 Musikstücke in einer Tauschbörse angeboten haben, wird das Strafverfahren oft wegen Geringfügigkeit eingestellt. Oftmals wird allerdings das Strafverfahren mit dem Zivilverfahren verwechselt und der Schadensersatz, der von den abmahnende in Kanzleien beziehungsweise der Musikindustrie gefordert wird, wird von vielen Verbrauchern auch als Strafe bezeichnet. Es handelt sich aber um zwei völlig unterschiedliche Verfahren.

1.11 Was ist der Unterschied zwischen dem Straf- und dem Zivilverfahren?

Im Strafverfahren erfolgt in der Regel eine Bestrafung durch den Staat. Da es sich allerdings bei den Filesharing Verfahren um Bagatelldelikte handelt, werden diese Verfahren strafrechtlich meist eingestellt. Im Zivilverfahren versuchen dann die Rechteinhaber (z.B. die Musikindustrie) den Schadensersatz durchzusetzen. Das Strafverfahren diente in der Vergangenheit häufig nur als Vehikel, um die Adressen der Tauschbörsennutzer zu ermitteln.

1.12 Wenn kein Strafverfahren mehr eingeleitet wird, wo bekommt die Gegenseite meine Adresse her?

Mitte 2008 wurde das Urhebergesetz geändert. Es wurde § 101 UrhG eingefügt, der einen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch des Verletzten regelt. Die Rechteinhaber, die bereits über die IP-Adresse des Filesharers verfügen, können folglich Auskunft über die Anschlussdaten bei dem jeweiligen Telekommunikationsunternehmen verlangen. Da häufig die „Verkehrsdaten“ des Filesharers betroffen sind, setzt diese Auskunft jedoch eine richterliche Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung der Verkehrsdaten voraus. Aus diesem Grund sind heute häufig Kopien der jeweiligen richterlichen Anordnungen der Abmahnung beigelegt. Grundsätzlich setzte der Auskunftsanspruch zwar ein „gewerbliches Ausmaß“ voraus, aufatmen können

Filesharer dennoch nicht, da einige Gerichte ein gewerbliches Ausmaß bereits bei einem Werk bejahten, bei dem es sich jedoch um eine Neuerscheinung handelte.

1.13 Ich dachte die Tauschbörsen seien werbefinanziert.

Es ist richtig, dass die Tauschbörsen Programme oft Werbeanzeigen einblenden. Dadurch finanzieren sich allerdings nur die Programme selbst. Es ist nicht richtig, dass dadurch auch der Tausch der Musik finanziert wird. Möglicherweise kann die Argumentation zur Werbefinanzierung im Strafverfahren hilfreich sein. Im Zivilverfahren hat diese Fehlvorstellung keine Auswirkung auf den Ausgang des Verfahrens.

1.14 Gibt es nicht auch urheberrechtsfreies Material?

Im Internet gibt es Unmengen von Musik, die frei verwendet werden kann. Diese Musik ist allerdings nicht urheberrechtsfrei sondern liegt unter einer Lizenz, die dem Verwender gestattet, die Musik herunter zu laden und Dritten anzubieten. Die berühmteste freie Lizenz ist die Creative Commons Lizenz. Aktuelle Musik aus den Charts wird allerdings praktisch nie unter dieser Lizenz angeboten.

1.15 Wann handelt es sich um eine erlaubte Privatkopie und wie ist es mit kopiergeschützten CDs?

Es ist weiterhin grundsätzlich möglich, dass ich mir privat Musik von Freunden kopiere. Das ist völlig legal. Im Rahmen der Privatkopie kann ich mir selbst kopierte CDs von meinen Freunden ausleihen und diese ebenfalls kopieren. Derzeit ist sogar der Download von Musik vom Recht auf Privatkopie gedeckt. Allerdings darf als Vorlage keine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglichgemachte Vorlage verwendet werden, § 53 UrhG. Verboten ist aber jedenfalls der Upload von Musik und auch kopiergeschützte CDs dürfen derzeit nicht kopiert werden.

1.16 Ich habe mir große Mengen Musik von einem Freund kopiert. Ist das legal?

Zu privaten Zwecken dürfen Sie sich von Freunden Musik kopieren. Sie dürfen selbst diese Kopien wieder an Freunde weitergeben. Sollten Sie allerdings ganz genau wissen, dass Ihr Freund diese Musik auf illegale Weise erlangt hat, dürfen Sie davon auch keine Kopien anfertigen.

1.17 Darf ich Musik von meinen CDs in das MP3-Format umwandeln und mir so ein privates Archiv anlegen?

Ja, das ist möglich. Sie können sogar diese MP3-Files wieder auf CD brennen und sich so gemixte CDs herstellen. Diese gemixten CDs dürfen Sie sogar legal für Ihre Freunde weiter kopieren.

1.18 Wie sieht es mit Radio-Mitschnittsoftware oder YouTube/Mailvideo aus?

Es gibt noch zahlreiche andere Stellen, an denen Sie Musik im Internet finden. Wenn offensichtlich ist, dass Musikstücke illegal angeboten werden, dann dürfen Sie sich diese Musik nicht mehr herunterladen. Unter Juristen ist derzeit umstritten, wann für den Laien ein Angebot offensichtlich illegal ist. Mit dieser Problematik werden sich die Juristen verstärkt auseinandersetzen. Bei Rapidshare-Angeboten kann meist von einer Offensichtlichkeit der illegalen Verbreitung ausgegangen werden.

1.19 Darf ich Konzertmitschnitte in Tauschbörsen herunterladen?

Nein, für Konzertmitschnitte gilt das Gleiche wie für sämtliche andere Musik.

1.20 Hafte ich für Filesharing durch meine Kinder, obwohl ich nichts von den Aktivitäten meiner Kinder wusste?

Es kommt darauf an. Mit dem im Jahr 2012 erstrittenen Morpheus-Urteil unserer Kanzlei hat der BGH als oberstes Gericht in Zivilsachen klargestellt, dass Eltern grundsätzlich keine ständige Aufsichtsverpflichtung gegenüber Ihren Kindern bei der Internetnutzung haben. Aber Achtung! Dies heißt nicht, dass sie der abmahnenden Kanzlei

angeben können ihr Kind sei der Täter und die Angelegenheit ist erledigt. Hiervon raten wir Ihnen ausdrücklich ab. Grundsätzlich haben Eltern gegenüber Ihren minderjährigen Kindern Belehrungspflichten. Hierzu entschied jüngst der Bundesgerichtshof, dass Eltern gegenüber Ihren minderjährigen Kindern die Pflicht haben, diese über die Rechtswidrigkeit der Teilnahme an Tauschbörsen zu belehren (Az. I ZR 7/14 – Tauschbörse II). Kommen Sie diesen Pflichten nicht in ausreichendem Umfang nach, können sie als sogenannte „Störer“ für die Rechtsanwaltsgebühren der Abmahnung in Anspruch genommen werden. Außerdem kann es zu einer Haftung Ihres Kindes kommen, wenn sie seinen Namen gegenüber der Gegenseite angeben. Nicht selten mahnen die Abmahnkanzleien in einem zweiten Schritt die Kinder ab. Es ist demnach Vorsicht geboten und es sollte vor einer Kontaktaufnahme der Abmahnkanzlei Rat bei einem Fachanwalt gesucht werden.

1.21 Hafte ich als Anschlussinhaber, wenn mein W-LAN ungesichert war?

Grundsätzlich sind Sie als Anschlussinhaber verpflichtet Ihr W-LAN vor Zugriffen von außen zuzusichern. Hier wird vom Bundesgerichtshof gefordert, dass Sie ein individuelles Kennwort nutzen (Az. I ZR 220/15). Außerdem sollte Ihr Verschlüsselungsstandard zeitgemäß sein. Dies ist in der Regel nur bei einer WPA2-Verschlüsselung der Fall. Es gibt Gerichte, die den Anschlussinhaber zur Zahlung der Rechtsanwaltsgebühren verurteilen, da sie in der mangelnden Verschlüsselung eine Pflichtverletzung sehen.

1.22 Ich habe Filesharing im Ausland betrieben, wie ist hier die Rechtslage?

Sollten Sie im Ausland erwischt worden sein, nehmen Sie sich bitte einen Anwalt im jeweiligen Land, der sich mit dem dort gültigen Urheberrecht auskennt.

1.23 Was ist, wenn eine Datei von mir nur „angeladen“ worden ist?

Falls Sie ein(en) Musikstück/ Film nicht ganz komplett heruntergeladen haben, so hat dies auf die Berechtigung der Abmahnung keinerlei Einfluss. Durch die vor kurzem ergangene Tauschbörse I - Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Az. I ZR 19/14) wurde klargestellt, dass selbst kleinste Fragmente einer Datei vom urheberrechtlichen Schutz umfasst sind. Daher begnügen sich die meisten Gerichte für eine Verurteilung mit der Dokumentation von wenigen Sekunden des Uploads.

1.24 Ist Filesharing jetzt noch sicher?

Das kommt ganz darauf an, was Sie unter Sicherheit verstehen. Zumindest sollte davon abgeraten werden, urheberrechtlich geschütztes Material über Tauschbörsen zu verbreiten.

1.25 Ist es nicht gefährlich in Foren über diese Themen zu sprechen?

Prinzipiell ist der Austausch in Foren über diese Themen nicht strafbar. Immer wieder wird von der Musikindustrie versucht, das Filesharing an sich als illegal darzustellen. Dabei wird übersehen, dass es sich bei den Tauschbörsen nur um technische Hilfsmittel handelt, um Dateien zu tauschen. Das kostenlose Betriebssystem Linux wird so etwa verbreitet. Auch lizenzfreie Musik wird über solche Tauschbörsen getauscht. Da das Filesharing an sich also nicht illegal ist, ist es auch nicht gefährlich in Foren darüber zu sprechen.

1.26 Wie ist der aktuelle Stand der Rechtsprechung zum Thema Filesharing?

Hier muss zwischen dem Zivilverfahren und dem Strafverfahren unterschieden werden. Im Strafverfahren hat sich die Situation neuerdings extrem entspannt. Die meisten Verfahren werden eingestellt und auch die Anzahl an Hausdurchsuchungen hat enorm abgenommen. Das hat insbesondere damit zu tun, dass die Staatsanwälte mittlerweile begriffen haben, dass sie nur als Vehikel dienen, um die hinter einer IP-Adresse stehenden Personen zu ermitteln. Zum anderen ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden seitens der Verletzten nicht mehr notwendig, da nunmehr ein zivilrechtlicher Anspruch auf Auskunft besteht.

In den Zivilverfahren ist die Situation allerdings noch nach wie vor offen. Heikel ist es insbesondere, sich um die Abgabe der Unterlassungserklärung zu streiten. Dies ist ein recht kostspieliges Verfahren, da hier oft extrem hohe

Streitwerte von den Gerichten angesetzt werden. Verfahren um die Unterlassungserklärung, wurden in der Vergangenheit bereits zuhauf geführt. Insoweit raten wir hier auch zur Abgabe von modifizierten Unterlassungserklärungen, um hier nicht das Kostenrisiko einzugehen.

Etwas anderes ist es, wenn um die Schadenersatzforderungen gestritten wird. Hier gibt es mittlerweile umfassende höchstrichterliche Rechtsprechung. Allerdings sind die unteren Gerichte in Deutschland nicht an die Rechtsprechung des BGH gebunden und viele Einzelprobleme sind weiterhin ungeklärt. Dies führt dazu, dass je nach Gerichtsstandort, teilweise sogar je nach Richter, der mit der Sache betraut ist, komplett unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden.

1.27 Kann man sich in einer Sammelklage zusammenschließen?

In Deutschland sind Sammelklagen nicht zulässig. Allerdings gibt es ein BGH-Urteil in dem eine Sammelklage eines Verbraucherverbandes möglich war. Dieses Urteil bezog sich jedoch nicht auf die Filesharing-Verfahren.

1.28 Handelt es sich bei meiner IP-Adresse um Bestands- oder Verbindungsdaten? Und wo liegt der Unterschied?

Bestandsdaten sind solche Daten, die sich schon allein aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Provider und dem Kunden entnehmen lassen. Verbindungsdaten sind dagegen diejenigen Daten, die bei jeder Verbindung anfallen. Also auch die bei jeder Einwahl neu zugewiesene dynamische IP-Adresse.

2 Fragen zu technischen Aspekten

2.1 Wie funktioniert der Tausch in Tauschbörsen?

Der Tausch in Tauschbörsen funktioniert wie folgt: wenn ein Nutzer eine Datei herunterladen möchte, meldet er diese Anfrage an einem so genannten Server an. Dieser Server benennt dem anfragenden Nutzer einen anbietenden Nutzer, der genau die gewünschte Datei auf seiner Festplatte hat. Zwischen diesen beiden Nutzern wird dann eine direkte Verbindung hergestellt. Was viele nicht wissen: noch während ich eine Datei herunterlade, biete ich sie im Hintergrund gleichzeitig wieder anderen Nutzern zum Download an. Nur hierin liegt die strafbare Handlung.

2.2 Welche Software gibt es?

Es gibt verschiedene Software, um den Tausch in Tauschbörsen zu ermöglichen. Die älteste Software war das Programm Napster. Dieses Programm funktioniert mittlerweile völlig anders als früher und erlaubt gegen eine monatliche Zahlung den Download von Mietmusik. Die gängigen Filesharing-Programme sind z.B. Kazaa, Limewire, Bearshare, Bittorrent, Edonkey, eMule, Azureus, µTorrent oder Shareaza. Diese verbinden sich in die verschiedenen Filesharing-Netzwerke - Gnutella, Bittorrent, Fasttrack oder eDonkey2000.

2.3 Wie finde ich eigentlich die Tauschbörsensoftware auf meinem Rechner?

Normalerweise hat sich die Tauschbörsensoftware nicht selbst auf Ihrem Rechner installiert. Sie sollten Ihre Kinder eindringlich danach fragen, ob diese eine Installation vorgenommen haben. Ansonsten können Sie den Rechner nach Ordnern namens „Limewire“, „Bearshare“, „Bittorrent“ oder „EMule“ durchsuchen. Dabei handelt es sich um die gängigste Tauschbörsensoftware. Allerdings weisen wir darauf hin, dass es noch sehr viel mehr Software gibt, mit der u.a. Musik getauscht werden kann.

2.4 Was ist eine IP- Adresse?

Eine IP-Adresse dient der eindeutigen Adressierung von Rechnern und anderen Geräten in einem IP Netzwerk. Dabei handelt es sich von der technischen Seite her betrachtet um eine 32- oder 128-stellige Binärzahl. Ein solches IP Netzwerk in dem die IP-Adressen verwendet werden ist das Internet. Funktional entspricht die IP-Adresse der Telefonnummer im Telefonnetz.

2.5 Ist die IP- Adresse der „genetische Fingerabdruck“ von mir im Internet?

Meistens ist es so, dass es sich bei der in der Abmahnung angegebenen IP-Adresse um eine dynamische IP-Adresse handelt. Die Aussagekraft dieser IP-Adresse ist lediglich, dass jemand zu diesem Zeitpunkt/Datum den Internetzugang des jeweiligen Providers (z.B. T-Online) genutzt hat. Name und Adresse gehen aber nicht daraus hervor. Insofern kann man nicht von einem „genetischen Fingerabdruck“ sprechen.

2.6 Wie wird eine IP-Adresse zurückverfolgt?

Die IP-Adresse wird geloggt (protokolliert). Anschließend wird an den jeweiligen Provider eine E-Mail geschickt mit der Aufforderung, die Daten für die Strafverfolgungsbehörden zu speichern. Es wird entweder eine Anzeige gegen Unbekannt bei der Staatsanwaltschaft gestellt, welche über die IP-Adresse die bei den Providern gespeicherten Anschlussinhaber ermitteln oder ein zivilrechtlicher Auskunftsanspruch geltend gemacht. Die von der Staatsanwaltschaft ermittelten Daten werden im Zuge der Akteneinsicht den Anwälten übermittelt bzw. die Anwälte können Akteneinsicht nehmen. Im Rahmen des zivilrechtlichen Auskunftsanspruchs gibt der Telekommunikationsanbieter die Daten aufgrund einer richterlichen Anordnung unmittelbar an den Verletzten heraus.

2.7 Kann bei der Rückverfolgung meiner IP-Adresse auf meinen kompletten PC „geschaut“ werden oder nur auf einen bestimmten Ordner?

Von außen „sichtbar“ ist lediglich der Ordner, den Sie im Filesharing-Programm freigegeben haben. Manche Filesharing-Programme geben allerdings den kompletten PC nach außen frei. Details sind abhängig vom genutzten Programm.

2.8 Ist dies nicht ein unbefugtes Ausspähen von Daten?

Das Vorgehen der Anwälte erfüllt nicht den Tatbestand des unbefugten Ausspähens von Daten, da die Kanzlei die relevanten Daten nicht selbst abrufen. Seitens der Mandanten liegt ebenfalls kein unbefugtes beschaffen von Daten vor, da eine Anti Piracy Firma ein- bzw. zwischengeschaltet wird. Des Weiteren dient die Abfrage der Daten der Beschaffung von Beweismitteln und der Abwehr von Straftaten gegenüber den Mandanten/Rechtsinhabern. Es kommt erschwerend hinzu, dass der Nutzer einer Tauschbörse bewusst seinen Rechner für andere zur Datenübertragung zur Verfügung stellt.

2.9 Darf der Provider meine Daten einfach weitergeben?

„Einfach“ weitergeben darf der Provider die Daten selbstverständlich nicht. Die Herausgabe ist aber legitim, wenn sie auf einem richterlichen Beschluss beruht. Wie bereits erläutert, ist dies nunmehr wegen des zivilrechtlichen Auskunftsanspruches möglich.

2.10 Wenn die IP-Adresse illegal gespeichert worden ist, was dann?

Zahlreiche Gerichte haben bereits festgestellt, dass Provider die Daten ihrer Flatrate-Kunden überhaupt nicht speichern dürfen. Soweit uns bekannt ist, speichern etliche Provider die Daten der Kunden allerdings trotzdem für einen kurzen Zeitraum (einige Tage). Dieser Zeitraum reicht in den meisten Staatsanwaltschaften aus, um den Rückverfolgungsvorgang zu starten. Einige wenige Provider erfüllen die gesetzlichen Vorgaben und speichern die Daten überhaupt nicht (unseres Wissens nach z.B. Arcor). Wurden die Daten illegal gespeichert und herausgegeben, darf die Adresse dennoch von den Staatsanwaltschaften verwertet werden. Ein Beweisverwertungsverbot ist nicht gegeben. Ob ein zivilrechtliches Vorgehen (gerichtet auf die Zahlung von Schadensersatz) gegen die illegal speichernden Provider Erfolg hat, wird die Zukunft zeigen. Allerdings soll bald die Vorratsdatenspeicherung im deutschen Recht verankert werden. Dann werden alle Provider gezwungen, Daten sechs Monate lang zu speichern.

2.11 Ich nutze einen kostenpflichtigen Usenext, Alphaload oder Firstload Zugang. Ist das legal?

Die vorgenannten Dienste bieten Ihnen Zugang zum sogenannten Usenet. Die Gewährung dieses Zugriffs ist keineswegs illegal, das Usenet ist in etwa vergleichbar mit dem Internet. Nach herrschender Meinung machen Sie sich nicht strafbar bzw. zivilrechtlich angreifbar, wenn Sie Musik aus dem Usenet herunterladen. Dieses Herunterladen ist vom Recht auf Privatkopie gedeckt. Allerdings haben einige Gerichte bereits festgestellt, dass der Betrieb solcher Usenet-Server illegal sein kann. Insofern machen sich allerdings nur die Serverbetreiber angreifbar. Gerade bezogen auf Usenet-Angebote ist allerdings Vorsicht geboten. Hier gibt es sehr viele unseriöse Unternehmen.

2.12 Darf ich Musik per ICQ, Skype, WhatsApp oder per E-Mail verschicken?

Ja, an Freunde dürfen Sie Musik auch per Messenger oder E-Mail verschicken. Dies ist zwar theoretisch ein Upload, da es sich hier doch um einen Tausch im rein privaten Bereich handelt, ist dieser nicht verboten.

2.13 Darf ich mir TV-Filme oder –Serien aus dem Internet herunterladen?

Auch Sendungen, die im Fernsehen gezeigt worden sind (Spielfilme, Serien, TV-Shows) sind urheberrechtlich geschützt. Für sie gelten die gleichen Regeln wie beispielsweise für Musik oder Kinofilme. Nur das Herunterladen ist derzeit noch möglich. Sobald Sie dieses urheberrechtlich geschützte Material aber wieder anbieten, machen Sie sich strafrechtlich und zivilrechtlich angreifbar.

3 Fragen zum Strafverfahren

3.1 Fragen zur Hausdurchsuchung

Wenn Sie mehr als 1.000 Musikstücke in einer Tauschbörse angeboten haben, ordnen einige Staatsanwaltschaften in Deutschland eine Hausdurchsuchung an. Nachfolgend wird beschrieben, wie die Betroffenen sich in diesen Fällen verhalten sollen.

3.1.1 Muss ich die Polizei in meine Wohnung lassen?

Grundsätzlich müssen Sie die Polizei nicht bei der Hausdurchsuchung unterstützen. Es ist allerdings ratsam, die Polizei zumindest in die Wohnung zu lassen, da diese sich ansonsten mithilfe eines Schlüsseldienstes Zutritt zur Wohnung verschaffen wird. Die Polizisten werden Sie dann fragen, wo sich ihr Computer befindet. Auch hier kann es hilfreich sein, der Polizei den Computer zu zeigen, damit nicht die gesamte Wohnung durchsucht wird.

3.1.2 Darf die Polizei meinen Computer mitnehmen?

Ja, die Polizei hat grundsätzlich die Möglichkeit "Tatobjekte" zu beschlagnahmen. Sollte sich später herausstellen, dass eine Urheberrechtsverletzung mit dem Computer begangen worden ist, besteht sogar die Möglichkeit, den Computer einzuziehen. In den meisten Fällen wäre eine solche Maßnahme allerdings nicht verhältnismäßig, so dass Sie Ihren Computer meist zu einem späteren Zeitpunkt zurückbekommen. Die heruntergeladenen Musikstücke werden dann gelöscht. Sie haben im Übrigen auch die Möglichkeit, sich Kopien von denjenigen Dateien anzufertigen, die sie zwingend benötigen (für den Beruf, das Studium oder die Schule).

3.1.3 Muss ich die Fragen der Polizei beantworten?

Nein, das müssen sie nicht. Und davon ist auch dringend abzuraten. Sie können zu einem späteren Zeitpunkt in Ruhe zum Sachverhalt Stellung nehmen. Wir erleben es täglich, dass Mandanten ihrer Äußerungen, die sie gegenüber der Polizei gemacht haben, bereuen. Sie müssen nicht einmal der späteren Vorladung folgen.

3.2 Fragen zur Vernehmung durch die Polizei

Der Hausdurchsuchung folgt eine spätere förmliche Vernehmung durch die Polizei.

3.2.1 Muss ich zur Vernehmung gehen?

Grundsätzlich sind Sie nicht verpflichtet, diesen Termin wahrzunehmen. Es ist allerdings ratsam, zu den gegen Sie gerichteten Vorwürfen Stellung zu nehmen. Hier kann es sehr hilfreich sein, eine schriftliche Stellungnahme durch einen Anwalt abzugeben. Es ist nicht zu empfehlen, selbst zur Polizei zu gehen.

3.2.2 Wie läuft die Vernehmung ab, wenn ich durch einen Anwalt vertreten werde?

Ein Anwalt wird ebenfalls nicht persönlich bei der Polizei erscheinen. Vielmehr lässt er sich schriftlich zu den Vorwürfen ein. Es kann also in Ruhe Stellung genommen werden. Ebenfalls wird der Anwalt dem Staatsanwalt die Beweismittel nennen, die ihren Vortrag untermauern. Ziel des anwaltlichen Schriftsatzes ist es, eine Einstellung des Verfahrens zu erwirken.

3.3 Fragen zu den Ermittlungen des Staatsanwaltes

Nachdem die Ermittlungen der Polizei abgeschlossen sind, teilt die Polizei dem Staatsanwalt das Ermittlungsergebnis mit.

3.3.1 Hier ist offenbar ein Strafverfahren gegen mich geführt worden, von dem ich nichts weiß. Muss ich nicht informiert werden?

Wenn keine Hausdurchsuchung durchgeführt worden ist, werden sie nur in den seltensten Fällen von der Polizei vernommen. Sofern Sie nicht als Beschuldigter vernommen worden sind und sofern das Verfahren gegen Sie eingestellt worden ist, müssen Sie auch nicht darüber informiert werden, dass hier überhaupt ein Verfahren gegen Sie angestrengt worden ist. Oft erfahren Sie von dem Strafverfahren erst etwas, wenn die Musikindustrie versucht, ihre zivilrechtlichen Ansprüche gegen Sie durchzusetzen. Zu diesem Zeitpunkt ist das Strafverfahren in den meisten Fällen bereits (im Hintergrund) eingestellt worden. Nur in den seltensten Fällen meldet sich die Staatsanwaltschaft bei Ihnen, nachdem Sie bereits von der Musikindustrie angeschrieben worden sind.

3.3.2 Woraufhin wird die Staatsanwaltschaft tätig?

Die Staatsanwaltschaft wird auf die Strafanzeige gegen Unbekannt von der Kanzlei bzw. deren Mandanten tätig.

3.3.3 Wieso ist hier überhaupt ein Strafverfahren gegen mich geführt worden?

Das Strafverfahren dient allein dazu, um ihre Adresse herauszufinden. In der Regel kommt es der Musikindustrie nicht darauf an, dass Sie hier vom Staat bestraft werden.

3.3.4 Ich bin schon abgemahnt worden. Ist das Strafverfahren jetzt beendet?

Wenn Sie bis zum Schreiben der Musikindustrie nichts vom Staatsanwalt gehört haben, ist das Strafverfahren gegen Sie mit höchster Wahrscheinlichkeit bereits eingestellt worden.

3.3.5 Wann wird ein Verfahren eingestellt?

In der Regel kann jeder Staatsanwalt selbst entscheiden, wann ein Verfahren eingestellt wird. Den Staatsanwälten in Deutschland sind allerdings Richtlinien an die Hand gegeben worden, wie mit den Filesharing-Verfahren umzugehen ist. Diese Richtlinien werden laufend angepasst. Aktuell kann grob gesagt werden, dass ein Verfahren dann eingestellt wird, wenn Sie weniger als 500 Musikstücke in einer Tauschbörse angeboten haben. Falls Sie weniger als 1.000 Musikstücke angeboten haben, wird das Verfahren meist gegen Zahlung einer geringen Spende an eine Hilfsorganisation eingestellt. Haben Sie mehr als 1.000 Musikstücke auf Ihrer Festplatte zum Upload angeboten, so kann es sein, dass hier weiter gegen Sie ermittelt wird. Teilweise unterscheiden die Staatsanwaltschaften auch nach der Aktualität der getauschten Titel. So können schon wenige aktuelle Titel zu weiteren Ermittlungen führen.

3.3.6 Was droht mir schlimmstenfalls im Strafverfahren?

Wir haben einige seltene Filesharing-Verfahren gesehen, bei denen eine Geldbuße von 90 Tagessätzen zu 50 € Tagessatzhöhe verhängt worden ist (insgesamt also 4.500 €). Die Tagessatzhöhe hängt von ihrem Einkommen ab. Dabei handelt es sich allerdings um die krassen Fälle, mit mehreren tausend Musikstücken. Selbst in diesen Fällen konnten wir oft eine Reduzierung der Tagessätze erreichen. Hinweis: wenn eine Strafe von mehr als 90 Tagessätzen verhängt wird, gilt der Angeklagte als vorbestraft.

3.3.7 Können Jugendliche auch strafrechtlich verfolgt werden?

Ab dem 14. Lebensjahr sind Jugendliche strafmündig, d.h. sie können gemäß dem Jugendstrafgesetz belangt werden.

3.3.8 Meine Kinder sind noch in der Ausbildung, kann das Strafverfahren negative Folgen haben?

Nur in den seltensten Fällen wird das Strafverfahren gegen die Kinder geführt. Meist wird das Strafverfahren zunächst gegen die Eltern als Inhaber des Internetanschlusses geführt. Oft kann dann mit geschickter anwaltlicher Argumentation verhindert werden, dass überhaupt gegen die Kinder ermittelt wird. Selbst wenn gegen die Kinder ermittelt wird, fällt die Strafe in der Regel so gering aus, dass negative Folgen für das Ausbildungsverhältnis nicht zu befürchten sind.

3.3.9 Ich wusste nicht, dass hier auch Dateien zum Upload angeboten worden sind. Hilft das im Strafverfahren?

Prinzipiell schützt Unwissen nicht. Jedoch ist für eine Straftat ein vorsätzliches Handeln notwendig. Dieser Vorsatz liegt bei Unwissenheit nicht vor, insofern hilft es Ihnen im Strafverfahren. Im Zivilverfahren dagegen hilft Ihnen die Unwissenheit nicht, da ein vorsätzliches Handeln für den Schadensersatzanspruch nicht notwendig ist.

4 Fragen zum Zivilverfahren

4.1 Fragen zum Abmahnschreiben allgemein

Auch deliktische Forderungen können in Deutschland innerhalb eines Zivilverfahrens vor Gericht eingeklagt werden. Die Rechtsverletzung durch Filesharing ist vergleichbar mit einem Verkehrsunfall. Derjenige der die Verwertungsrechte an einem Werk hat behauptet ihm sei durch den Abgemahnten ein Schaden entstanden. Diesen möchte er nun erstattet bekommen. Hierbei kann selbstverständlich über jeden Aspekt der Forderung gestritten werden: Wie hoch ist der Schaden? Wer hat den Schaden verursacht? Gibt es überhaupt einen Schaden? etc.

4.1.1 Was ist eine Abmahnung?

Bei einer Abmahnung handelt es sich um eine formale Aufforderung ein bestimmtes Verhalten in der Zukunft zu unterlassen. Die Funktion einer Abmahnung ist es, Streitigkeiten direkt und kostengünstig ohne Einschaltung eines Gerichts beizulegen.

4.1.2 Ist die Abmahnung eine Forderung oder eine Mahnung?

Die Abmahnung stellt ein außergerichtliches Vergleichsangebot der Anwälte bzw. deren Mandanten dar. Dieses kann von Ihnen angenommen oder abgelehnt werden.

4.1.3 Ich habe die Abmahnung als normalen Brief und nicht als Einschreiben bekommen, kann ich diesen ignorieren?

Nein, denn die Kanzlei ist nur verpflichtet nachzuweisen, dass die Abmahnung verschickt wurde. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen frankierten Brief oder ein Einschreiben handelt.

4.1.4 Der Abmahnung war keine Vollmacht bzw. keine Originalvollmacht beigelegt, ist sie damit wirkungslos?

Nein, die Abmahnung ist nicht wirkungslos. Die Anwälte sind von Ihren Mandanten für die Abmahnungen bevollmächtigt worden. Es ist gerichtlich anerkannt, dass eine schriftliche Vollmacht keine Voraussetzung für eine wirksame Abmahnung ist.

4.1.5 In der Abmahnung war nur eine Frist von 7 Tagen gesetzt. Ist das nicht zu kurz?

Obwohl die Urheberrechtsverletzung hier oftmals Monate zurückliegt, wird ihnen sehr häufig eine sehr kurze Frist zur Abgabe der Unterlassungserklärung gesetzt. Dies ist insbesondere dann ungünstig, wenn Sie sich zu dem Zeitpunkt, in dem die Abmahnung in Ihrem Briefkasten eintraf, im Urlaub befunden haben. Die Gerichte erkennen solche kurzen Fristen allerdings an.

4.2 Fragen zur Unterlassungserklärung

4.2.1 Was ist eine Unterlassungserklärung?

Bei der Unterlassungserklärung handelt es sich um eine Verpflichtung, ein bestimmtes Verhalten in der Zukunft zu unterlassen. Der Erklärung muss nicht zwingend ein Unterlassungsanspruch zu Grunde liegen.

4.2.2 Muss ich die vorgefertigte Erklärung unterschreiben?

Da es sich bei der Unterlassungserklärung um ein außergerichtliches Vergleichsangebot handelt, muss dieses Angebot nicht angenommen werden und die Unterlassungserklärung auch nicht unterschrieben werden. Sollte man sich doch entschließen, eine Unterlassungserklärung abzugeben, muss man allerdings nicht die vorgefertigte Unterlassungserklärung abgeben, zumal diese regelmäßig einen für Sie ungünstigen Inhalt aufweist. Es ist also ratsam sich hier anwaltlich beraten zu lassen und eine modifizierte Erklärung abgeben zu lassen.

4.2.3 Kann ich eine Muster-Unterlassungserklärung aus dem Internet abgeben?

Selbstverständlich können Sie nach Mustern für modifizierte Unterlassungserklärungen suchen. Aber Vorsicht: Häufig kursieren Unterlassungserklärungen, die den rechtlichen Ansprüchen nicht Stand halten, im Internet. Ist die Unterlassungserklärung zu eng gefasst, kann die Gegenseite diese ablehnen und die geforderte Unterlassungserklärung im Wege der einstweiligen Verfügung geltend machen. Es will also gut überlegt sein, welchen Inhalt die Unterlassungserklärung haben sollte. Es gilt insofern der Grundsatz: Die Unterlassungserklärung sollte so viel wie nötig und so wenig wie möglich enthalten. Im Zweifel sollten Sie sich gerade in diesem wichtigen (und ggf. sehr teuren) Punkt von einem Anwalt beraten lassen.

4.2.4 Was passiert, wenn ich überhaupt nichts unterschreibe?

Dann wird die Kanzlei die Auseinandersetzung fortführen und weiterhin darauf bestehen, dass Sie die Unterlassungserklärung unterschreiben. Schlimmstenfalls kann hier ein teures einstweiliges Verfügungsverfahren gegen Sie angestrengt werden.

4.2.5 Können Eltern die Unterlassungserklärung für ihre Kinder unterschreiben?

Nur in den seltensten Fällen wird von den Kindern die Abgabe einer Unterlassungserklärung gefordert. Derzeit wird juristisch diskutiert, ob Eltern überhaupt so weit reichende Verpflichtungen für ihre Kinder abgeben können. Teilweise wird diskutiert, ob möglicherweise die Zustimmung des Familiengerichts notwendig ist. In jedem Fall sollten Sie sich von einem Anwalt beraten lassen, wenn von Ihrem minderjährigen Kind die Abgabe einer Unterlassungserklärung gefordert wird.

4.2.6 Ist es kein Schuldeingeständnis, wenn ich die Unterlassungserklärung unterschreibe?

Je nachdem wie die vorgefertigte Unterlassungserklärung formuliert ist, kann sie einem Schuldeingeständnis gleichkommen. Insofern kommt es auf den genauen Wortlaut der jeweiligen Erklärung an. Meist ist es ratsam, die Erklärung abzuändern und eine modifizierte Erklärung abzugeben.

4.2.7 Wie lange bin ich an die Unterlassungserklärung gebunden?

Ist in der Unterlassungserklärung nichts anderes angegeben bzw. nachträglich eingetragen, so sind Sie ein Leben lang an die Erklärung gebunden, sofern Sie diese unterschrieben haben.

4.2.8 Was ist, wenn mein Anschluss nochmal ermittelt wird?

Haben Sie die Unterlassungserklärung unterschrieben, müssen Sie diese in Zukunft einhalten. Das bedeutet bei einer vorbeugenden Unterlassungserklärung, dass Sie keine Werke der von der Kanzlei vertretenen Mandanten in Tauschbörsen anbieten dürfen. Sollten Sie bei weiteren Urheberrechtsverletzungen erwischt werden, müssen Sie mit einer horrenden Vertragsstrafe rechnen. Lassen Sie sich von Ihrem Anwalt beraten wie umfangreich die Unterlassungserklärung abgegeben werden sollte. Es kann auch ratsam sein den Anschlussinhaber zu wechseln.

4.2.9 Was ist, wenn ich in größerem Umfang getauscht habe?

Wenn Sie in größerem Umfang getauscht haben, müssen Sie damit rechnen, dass Sie weitere Abmahnungen von verschiedenen Kanzleien erhalten. Die Abmahnung bezieht sich nämlich ausschließlich auf das Werk/ die Werke, das/ die in dem Schreiben genannt wird/ werden.

4.2.10 Mahnt auch die gleiche Kanzlei mehrfach ab?

Ja, viele Kanzleien mahnen „scheibchenweise“ ab. Es ist keine Seltenheit, dass Filesharer mehrere Abmahnungen von der gleichen Kanzlei, aber eben wegen unterschiedlicher Werke, erhalten.

4.2.11 Wie kann ich mich vor zukünftigen Abmahnungen schützen?

Es besteht die Möglichkeit, freiwillig eine vorbeugende Unterlassungserklärung abzugeben. In diesem Fall gibt die Kanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE gegenüber allen Rechteinhabern, die durch die abmahnende Kanzlei vertreten werden, Unterlassungserklärungen ab. Die gegnerische Kanzlei hat nun die Möglichkeit diese Erklärung anzunehmen. Erhalten Sie im Nachhinein weitere Abmahnungen dieser Kanzleien bezüglich Urheberrechtsverletzungen in der Vergangenheit, geht die Forderung nach den Rechtsanwaltsgebühren für die Unterlassungserklärung ins Leere, da bereits freiwillig eine Unterlassungserklärung abgegeben wurde. Lediglich ein Anspruch auf Schadensersatz kann noch geltend gemacht werden.

Oft werden wir gefragt, ob mit diesen vorbeugenden Unterlassungserklärungen nicht „schlafende Hunde geweckt werden“. Siehe zu diesem Punkt die weiteren Fragen unten.

4.2.12 Nach Abgabe der vorbeugenden Unterlassungserklärung drohen mir zwar keine Anwaltsgebühren mehr, aber trotzdem noch ein Schadensersatzanspruch. Wie hoch kann dieser sein?

Der Schadensersatz wird von der Rechtsprechung nach der sogenannten Lizenzanalogie berechnet. Dies bedeutet, dass eine Filesharer das bezahlen muss, was ein Lizenznehmer normalerweise für eine Lizenz zur Verbreitung des Werkes gezahlt hätte. Die Beträge, die Gerichte für angemessen halten variieren sehr stark. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass je Lied ein Betrag von 200,00 € angemessen ist (Az. I ZR 75/14). Hier kommen bei einem Album schnell Beträge im vierstelligen Bereich zusammen. Bei Filmen/ Computerspielen und TV-Serien ist die Spanne der ausgerichteten Schadensersatzansprüche riesig. Je neuer und hochwertiger das Werk, desto höher wird auch der Schaden zu bemessen sein.

4.2.13 Mache ich die Industrie nicht auf mich aufmerksam, wenn ich jetzt eine vorbeugende Unterlassungserklärung abgebe?

Diese Besorgnis ist selbstverständlich nachvollziehbar. Dazu sollten Sie Folgendes wissen:

Falls Sie bereits ins Visier der Ermittlungen geraten sind und im Hintergrund aktuell eine Abmahnung vorbereitet wird, verbessern Sie Ihre Position durch Abgabe einer vorbeugenden Unterlassungserklärung. Die Tauschbörsen werden mittlerweile von der Industrie so engmaschig überwacht, dass derzeit in hohem Maße mit einer Inanspruchnahme durch einen Anwalt zu rechnen ist. Sollten wider Erwarten bislang noch keine Ermittlungen gegen Sie geführt worden sein, so verschlimmert die vorbeugende Unterlassungserklärung Ihre Situation nicht. Darin ist kein Schuldeingeständnis zu sehen, insbesondere ist daraus nicht ersichtlich, ob hier überhaupt, gegebenenfalls wer und welches Werk getauscht worden ist. Zumindest denjenigen, die in hohem Maße Werke zum Upload bereitgestellt haben, ist die Abgabe der zur Verfügung gestellten vorbeugenden Unterlassungserklärung dringend anzuraten.

4.2.14 Was ist, wenn ich eine modifizierte Unterlassungserklärung abgegeben habe, den Schadensersatzanspruch aber ablehne?

Selbstverständlich kann die abmahnende Kanzlei klagen. Ob geklagt wird hängt von vielen Faktoren ab. Interessant ist zum Beispiel, ob Sie anwaltlich vertreten sind, welchen Wohnort Sie haben, ob die Gegenseite Kenntnisse über Ihre Haushaltssituation hat.

4.3 Fragen zum Gerichtsverfahren allgemein:

4.3.1 Wer trägt die Kosten eines Gerichtsverfahrens?

Grundsätzlich trägt im Zivilprozess die unterliegende Partei sämtliche Kosten. Diese setzen sich zusammen aus den eigenen Rechtsanwaltskosten, den gegnerischen Rechtsanwaltskosten, den Gerichtskosten und je nach Fall den Zeugen- und Sachverständigenkosten.

4.3.2 Wie hoch ist mein Prozessrisiko, wenn die Gegenseite bis zu € 1.200,00 Rechtsverfolgungskosten und Schadensersatz einklagt?

Kommt es zu einem Rechtsstreit bei dem die Gegenseite bis zu 1.200 € einklagt, beläuft sich das Prozesskostenrisiko der I. Instanz auf 944,86 € für die unterliegende Partei. In dieser Summe sind enthalten: Die eigenen Rechtsanwaltskosten ohne vorherige außergerichtliche Vertretung, die gegnerischen Rechtsanwaltskosten sowie die Gerichtskosten. Hinzukommen können allerdings Zeugen- und Sachverständigenkosten, wobei die Sachverständigenkosten das Gesamtkostenrisiko häufig um ein Vielfaches übersteigen.

4.3.3 Kann ich mich im Rahmen eines Prozesses noch immer mit der Gegenseite einigen?

Selbstverständlich kann man sich in jedem Verfahrensstadium, also auch im Gerichtsverfahren mit den Gegnern vergleichen. Dies hängt letztendlich immer nur von der Bereitschaft beider Parteien ab. Lehnt die gegnerische Partei allerdings einen Vergleich ab, kann man diese nicht zu einem Vergleichsabschluss zwingen.

4.3.4 Wer zahlt die Kosten des Prozesses, wenn ich mich mit der Gegenseite einige.

Wer die Kosten des Rechtsstreits trägt, kann individuell vereinbart werden. Häufig sehen Vergleiche aber vor, dass die Kosten gegeneinander aufgehoben werden, d.h. die Gerichtskosten tragen beide Parteien zur Hälfte sowie jeder die eigenen Rechtsanwaltskosten.

4.3.5 Was mache ich, wenn ich verklagt werde und bedürftig bin?

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe bei dem zuständigen Gericht zu beantragen. Wird die Prozesskostenhilfe bewilligt, müssen im Falle des Unterliegens die Kosten für den eigenen Anwalt sowie die

Gerichtskosten entweder gar nicht (dann zahlt die Staatskasse) oder nur in Raten (maximal 48 Monate) gezahlt werden. Sie sollten Ihren Anwalt auf die schwierige finanzielle Lage aufmerksam machen.

4.4 Fragen zu den außergerichtlichen Anwaltsgebühren des eigenen Anwalts

4.4.1 Wie hoch sind die Kosten, wenn mich die Kanzlei WILDE BEUGER & SOLMECKE vertritt?

Wir vereinbaren mit unseren Mandanten für unsere außergerichtliche Tätigkeit einer Pauschalgebühr. Rufen Sie uns an und schildern Sie uns Ihren Sachverhalt. Wir sagen Ihnen dann, mit welchen Kosten Sie sicher zu rechnen haben.

4.4.2 Was ist, wenn die Abmahner mir später noch einmal schreiben? Muss ich dann erneut etwas zahlen?

Derzeit mahnen verschiedene Kanzleien Urheberrechtsverletzungen in den Tauschbörsen ab. Insofern kann es passieren, dass Sie hier von unterschiedlichen Anwälten in Anspruch genommen werden. Es sind dann gegebenenfalls auch unterschiedliche Unterlassungserklärungen abzugeben. Es ist auch schon vorgekommen, dass nach Abgabe einer Unterlassungserklärung von der gleichen Kanzlei wegen eines alten Sachverhalts noch einmal abgemahnt worden ist.

4.5 Fragen zum Schadensersatzanspruch

4.5.1 In dem Schreiben der abmahnenden Kanzleien werden viele Zahlen genannt. Was droht mir hier wirklich?

In den Abmahnschreiben wird Ihnen mit einem immens hohen Streitwert gedroht. In der Regel behaupten die abmahnenden Kanzleien, hier könne ein Streitwert von 10.000 € angesetzt werden. Das führt dazu, dass viele Menschen die Befürchtung haben, hier könne ein Schadensersatz in Höhe von 10.000 € pro Musikstück verlangt werden. Das ist falsch. Bei Privatpersonen ist der Streitwert für die Rechtsanwaltsgebühren im UrhG mittlerweile auf 1.000,- € gedeckelt worden. Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich nach der Lizenzanalogie.

4.5.2 Wie setzt sich die Zahlungsforderung zusammen?

Die Zahlungsforderung setzt sich aus zwei Positionen zusammen. Zum einen aus dem durch die Tauschaktivitäten angerichteten Schaden und zum anderen aus den Anwaltsgebühren. Der tatsächlich angerichtete Schaden wird schwer nachzuweisen sein. Anders sieht es möglicherweise bei den Anwaltsgebühren aus. Der tatsächlich angerichtete Schaden kann übrigens nur von demjenigen verlangt werden, der auch die Urheberrechtsverletzung begangen hat. Werden also Eltern in Anspruch genommen, deren Kinder die Urheberrechtsverletzung begangen haben, so können von diesen Eltern in der Regel zwar Anwaltsgebühren, nicht jedoch der originäre durch die Tauschaktivitäten entstandene Schaden gefordert werden. Allerdings kann sich der Schadensersatzanspruch auch gegen die minderjährigen Kinder richten. Ob dann tatsächlich ein Anspruch besteht richtet sich nach der Einsichtsfähigkeit der Kinder. Außerdem müssen Kinder mindestens acht Jahre sein, damit sie für einen Schaden verantwortlich sein können.

4.5.3 Was ist ein Gegenstandswert/Streitwert?

Bei dem Gegenstandswert handelt es sich um das wirtschaftliche Interesse der Rechtsinhaber, die besagten Urheberrechtsverletzungen in Zukunft zu verhindern bzw. gegenwärtige Rechtsverletzungen zu unterbinden. Zur Bewertung dieses Interesses werden die Verwertungsrechte der Rechtsinhaber herangezogen. Allerdings handelt es sich bei dem Gegenstandswert nicht um den Preis der von Ihnen zum Download bereitgestellten Werke.

4.5.4 Was ist eine Geschäftsgebühr?

Im Falle einer Abmahnung durch einen Rechtsanwalt fällt gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) eine Geschäftsgebühr an. Weiterhin fällt eine Pauschale in Höhe von 20 € für die Auslagen des Rechtsanwaltes für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen an. Im Vergütungsverzeichnis des RVG ist für die Geschäftsgebühr

ein Mindest- und Höchstwert angegeben. Innerhalb dieses Rahmens bemisst sich die Geschäftsgebühr nach dem Umfang der anwaltlichen Tätigkeiten.

4.5.5 Kann die Musikindustrie den Schaden überhaupt nachweisen?

Das der Musikindustrie ein Schaden durch die Tauschbörsen entsteht ist nicht von der Hand zu weisen. Allerdings kann eine genaue Schadenssumme nur schwer ermittelt werden. Zumindest die Höhe des entgangenen Gewinns lässt sich nicht eindeutig festlegen.

4.5.6 Welche Anwaltsgebühren verlangen die abmahnenden Kanzleien? Sind diese Gebühren gerechtfertigt?

Mit der Urheberrechtsreform im Jahr 2013 wurde der Streitwert zur Berechnung der Abmahngebühren der Abmahner auf 1.000,- € gedeckelt. Häufig schreiben die Abmahnkanzleien, dass Sie innerhalb eines Klageverfahrens Kosten nach einem viel höheren Streitwert einklagen würden. Sie begründen dies damit, dass die Voraussetzungen der Beschränkung nicht vorliegen würden. Voraussetzungen sind nach § 97a Abs. 3 UrhG, dass eine natürliche Person für nicht gewerbliche Zwecke das Werk genutzt hat und nicht bereits eine Unterlassungserklärung abgegeben hat. Die Abmahner argumentierten teilweise damit, dass der begrenzte Streitwert zu niedrig sei. Es ist nach unserer Einschätzung unwahrscheinlich, dass die Gerichte die Rechtsauffassung der Abmahner teilen.

4.5.7 Wie geht es weiter, wenn ich überhaupt nicht zahle?

Wenn hier eine Unterlassungserklärung abgegeben wird - wozu wir raten - die Zahlung des Schadensersatzes allerdings verweigert wird, kann Zahlungsklage erhoben werden.

4.6 Fragen zur Störerhaftung

4.6.1 Ich selbst habe keine Urheberrechtsverletzung begangen, muss ich überhaupt etwas unternehmen?

Wenn Sie einen Internetanschluss betreiben, über den Urheberrechtsverletzungen begangen worden sind, sind Sie oft auch zur Abgabe einer Unterlassungserklärung verpflichtet. Dies zumindest immer dann, wenn Sie die Urheberrechtsverletzung in zumutbarer Weise hätten verhindern können. Ob dies der Fall ist, muss im Einzelfall geklärt werden.

4.6.2 Hafte ich, obwohl zum Tatzeitpunkt niemand anwesend und der Rechner ausgeschaltet war?

Die Störerhaftung ist in diesem Fall zu verneinen. Gelingt Ihnen der Nachweis, dass zum Tatzeitpunkt niemand Ihren Internetanschluss nutzen konnte und der Rechner in Ihrer Abwesenheit ausgeschaltet war, impliziert dies, dass dem Rechteinhaber möglicherweise bei der Ermittlung der IP-Adresse Fehler unterlaufen sind. Eine Haftung kommt in diesem Fall nicht in Betracht, da Sie Ihren Prüf- und Sorgfaltspflichten als Anschlussinhaber nachgekommen sind. Etwas andere gilt selbstverständlich, wenn der Rechner auch ohne Ihre Anwesenheit online war. Allerdings wird dies innerhalb eines Klageverfahrens oft schwierig nachzuweisen sein. Wir raten Ihnen aus diesem Grund einen Anwalt zu konsultieren, bevor Sie der Gegenseite Angaben zu Ihrem Sachverhalt preisgeben.

4.6.3 Haften Eltern für ihre Kinder?

Eltern haben grundsätzlich die Aufgabe, illegale Filesharing-Aktivitäten Ihrer Kinder zu verhindern. Allerdings besteht keine dauerhafte Aufsichtspflicht. Vielmehr müssen Kinder umfangreich belehrt werden. Diese Belehrung muss in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Gegenüber volljährigen Kindern besteht keine Belehrungspflicht.

4.6.4 Wir leben in einer Wohngemeinschaft, wie ist die Rechtslage?

Die Rechtslage bei Wohngemeinschaften ist weit gehend ungeklärt. Auch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat man gegenüber volljährigen Personen keine anlasslose Belehrungs- und Überwachungspflicht (Az. I ZR 86/15).

4.6.5 Ich lebe mit meinem Freund zusammen, er hat die Urheberrechtsverletzung begangen, muss ich haften?

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen der Haftung auf Unterlassung - also darauf, dass die Urheberrechtsverletzung in Zukunft nicht noch einmal stattfindet - und dem Schadensersatz. Auf keinen Fall sind Sie für die Schadensersatzansprüche haftbar zu machen, wenn Sie die Urheberrechtsverletzung nicht selbst begangen haben. In der Regel haften Sie in derartigen Fällen auch nicht auf die Erstattung der Rechtsanwaltskosten.

4.6.6 Ich betreibe ein offenes W-LAN Netzwerk, muss ich haften?

Wenn Sie ein offenes W-LAN Netzwerk betreiben, dann können sich fremde Dritte über Ihre IP-Adresse ins Internet einwählen und entsprechend auch Urheberrechtsverletzungen begehen. Da Sie dafür verantwortlich sind, dass kein unbefugter Dritter mit Ihrer IP-Adresse Rechtswidrigkeiten begeht, müssen Sie für solche Verstöße Dritter nach der geltenden Rechtsprechung zumindest teilweise haften.

4.6.7 Ich betreibe ein verschlüsseltes W-LAN Netzwerk, muss ich haften?

Wenn Sie ein W-LAN Netzwerk betreiben, welches über eine WPA2-Verschlüsselung verfügt, dann haben Sie alles getan, um ihr Netz ausreichend zu schützen. Allerdings muss das Kennwort des Routers ein individuelles Kennwort sein (BGH, Urteil vom 24.11.2016, Az. I ZR 220/15); dies dürfte jedoch bei nahezu allen aktuellen Geräten der Fall sein.

4.6.8 Wir betreiben ein Hotel und bieten unseren Gästen ein ungesichertes W-LAN-Netz an. Haften wir für Urheberrechtsverletzungen unserer Gäste?

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahr 2016 (Az. C-484/14) haften Sie als gewerblicher Betreiber eines W-LAN auch bei einem ungesicherten Anschluss nicht auf Schadensersatz oder Abmahnkosten.

Allerdings ist zu beachten, dass die Abmahner in diesem Fall durch eine gerichtliche Anordnung bewirken können, dass Sie das W-Lan mit einem Kennwort sichern und die Gäste vor Erhalt des Kennwortes ihre Identität offenbaren müssen. Bei einem kleinen Hotel können Sie allerdings eine Firewall einrichten, die die gängigen Filesharing-Ports sperrt.

4.6.9 Ich betreibe ein Unternehmen und befürchte, dass einige meiner Mitarbeiter Filme getauscht haben. Wer muss die Unterlassungserklärung abgeben?

Die Unterlassungserklärung muss in der Regel das Unternehmen selbst, vertreten durch den Geschäftsführer, abgeben. Es muss dann aber auch sichergestellt werden, dass in Zukunft keinesfalls mehr Filme getauscht werden. In solchen Spezialfällen sollten Sie sich am besten durch einen Rechtsanwalt beraten lassen. Jedenfalls sollte jeder Arbeitnehmer eine Erklärung unterzeichnen, in welcher er versichert keine Tauschbörsen über das Unternehmensnetzwerk zu nutzen.